

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.01015 vom 20. Dezember 2016

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-12-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2016.01015

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.01015 du 20 décembre 2016

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.01015 del 20 dicembre 2016

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss § 21 Abs. 2 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) kann sich die Vorinstanz im Beschwerdeverfahren vernehmen lassen. Das Gericht kann sie dazu verpflichten. Eine Pflicht zur Erstattung einer Vernehmlassung besteht allerdings anders als die Pflicht zur Akteneinreichung nur dort, wo deren Funktion als Instrument zur Sachverhaltsaufklärung dies gebietet (vgl. Kobel in: Zünd/Pfiffner Rauber [Hrsg.], GSVGer , 2. Auflage, § 21 N 14).

E. 1.2

Wie nachfolgend zu zeigen ist, kann auf die Beschwerde des Beschwerdeführers nicht eingetreten werden. Eine detaillierte Beschwerdeantwort der Beschwerdegegnerin , welche die angefochtenen Verfügung vom 18. Juli 2016 (Urk. 2) rechtsgenügend begründet hatte, ist daher in der vorliegenden Streitsache ent gegen des Antrags des Beschwerdeführers vom 1. November 2016 (Urk. 10) nicht vonnöten. 2 .

Anfechtungsgegenstand ist vorliegend die Zwischenverfügung vom 18. Juli 2016 (Urk. 2), mit welcher die Beschwerdegegnerin gemäss Dispositiv an der Durchführung einer (polydisziplinären) Begutachtung im B.____

festgehalten hat. Hierbei handelt es sich um eine Zwischenverfügung im Sinne von Art. 55 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) in Verbindung mit Art. 5 Abs. 2 und Art. 46 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG), welche bei Bejahung eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils (Art. 46 Abs. 1 lit . a VwVG ; BGE 132 V 93 E. 6.1) grundsätzlich selbständig mit Beschwerde angefochten werden kann.

E. 2

Dagegen liess X.____ am 14. September 2016 Beschwerde (Urk. 1) erheben und beantragen:

„Es sei die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Beschwerdegegnerin anzuweisen, auf eine Begutachtung des Beschwerdeführers ganz zu verzichten. Eventuell sei nur eine neurologische/neuropsychologische Begutachtung unter Feder führung des Neurologen Prof. C.____ des A.____ durchzuführen.“

Die Beschwerdegegnerin beantragte mit Beschwerdeantwort vom 18. Oktober 2016 die Abweisung der Beschwerde (Urk. 6), was dem Beschwerdeführer am 19. Oktober 2016 mitgeteilt wurde (Urk. 9).

Mit Eingabe vom 1. November 2016 (Urk. 10) liess der Beschwerdeführer beantragen, die von der Beschwerdegegnerin eingereichte sogenannte Vernehmlassung vom 18. Oktober 2016 sei unter Fristansetzung zur Verbesserung an diese zurückzuweisen, dies unter Androhung der Gutheissung der Beschwerde im Säumnisfall. Mit Eingabe vom 1. Dezember 2016 (Urk. 11) teilte der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers mit, dass er den Beschwerdeführer nicht mehr vertrete.

E. 2.4

und IV.2015.01244 vom 12. Februar 2016 E. 2.4).

E. 3

.4

Im Lichte dieser höchstrichterlichen Rechtsprechung kann eine versicherte Person zwar nach erstmaliger Mitteilung der geplanten polydisziplinären Begutachtung unmittelbar Einwendungen anbringen, damit allenfalls eine gütliche Einigung gefunden werden kann. Die gerichtliche Überprüfung bestehender Differenzen kann jedoch erst nach der endgültigen zwischenverfügungsweisen Festlegung der Gutachterstelle und der an der Begutachtung beteiligten Fachpersonen erfolgen. Eine einmalige und gesamthafte Überprüfung sämtlicher im vorangegangenen Verfahren strittig gebliebener Aspekte unter allen Gerichtspunkten erst im Zeitpunkt nach der Bekanntgabe der mit der Begutachtung betrauten Stelle sowie der mit der Begutachtung betrauten Personen trägt den Mitwirkungsrechten der versicherten Person grundsätzlich genügend Rechnung (vgl. Beschlüsse des hiesigen Gerichts IV.2015.00577 vom 31. August 2015 E.

E. 4

.1

Die angefochtene Zwischenverfügung vom 1

E. 8

. Juli 2016 (Urk. 2) hält lediglich fest, dass eine Begutachtung im B.____ durchgeführt werde. Die Namen sowie die Facharztstitel der mit der Begutachtung zu betrauenden Personen wurden indessen in der Zwischenverfügung nicht festgelegt. 4.2

Damit bewirkt die Zwischenverfügung vom 18. Juli 2016 (Urk. 2) keinen nicht wieder gutzumachenden Nachteil, kann die Notwendigkeit der Begutachtung und die Gutachterstelle doch

auch noch nach der endgültigen Festlegung der an der Begutachtung beteiligten Fachpersonen überprüft werden. Folglich sind die Anordnungen

in der Zwischenverfügung vom 18. Juli 2016

(Urk. 2) noch nicht gerichtlich überprüfbar, weshalb auf die Beschwerde nicht einzutreten ist. 5.5.1

Da es vorliegend nicht um die Bewilligung oder Verweigerung von IV Leistungen geht, ist das Beschwerdeverfahren kostenlos (Art. 61 lit. a ATSG in Verbindung mit Art. 69 Abs. 1 bis des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, IVG). 5.2

Die obsiegende Beschwerde führende Person hat Anspruch auf Ersatz der Parteikosten (Art. 61 lit. g ATSG und § 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht,

GSVGer). Ausnahmsweise entsteht der Anspruch auf Ersatz der Parteikosten jedoch auch dann, wenn eine Partei nicht obsiegt. Es gilt der Grundsatz, dass eine Partei unabhängig von ihrem allfälligen Prozessserfolg die von ihr unnötigerweise verursachten oder verschuldeten Kosten selber zu tragen hat (Kieser , ATSG-Kommentar, 3. Auflage , Art. 61 N 206).

Auch wenn die Beschwerdegegnerin die angefochtene Zwischenverfügung erliess und diese mit einer Rechtsmittelbelehrung versah, besteht vorliegend kein Anlass, sie zur Ausrichtung einer Parteientschädigung an den Beschwerdeführer zu verpflichten , forderte der Beschwerdeführer doch die Beschwerdegegnerin mit Schreiben vom 12. Juli 2016 (Urk. 8/174) explizit zum Erlass der angefochtenen Verfügung auf.

Das Gericht beschliesst: 1 .

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2 .

Das Verfahren ist kostenlos. 3 .

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, unter Beilage des Doppels von Urk.

E. 10

- Bundesamt für Sozialversicherungen 4 .

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Gerichtsschreiber Wyler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.